

# RS OGH 1985/10/24 8Ob31/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1985

## Norm

ABGB §1310

## Rechtssatz

Bei einem sechsjährigen Kind, das noch gar nicht die Schule besucht, ist auch bei gewöhnlichem Entwicklungsgrad die erzieherische Belehrung über das Verkehrsverhalten durch Eltern und sonstige Erziehungspersonen noch keineswegs so gefestigt, daß es nach seinen Fähigkeiten in der Lage wäre, das Verbotene seines Verhaltens stets zu erkennen, geschweige denn sich stets gemäß den erhaltenen Belehrungen zu verhalten.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 31/85

Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 31/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0027680

## Dokumentnummer

JJR\_19851024\_OGH0002\_0080OB00031\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)